# Grondwettelijk Hof (Arbitragehof): Arrest aus 14 November 2012 (België). RG 142/2012

* Date : 14-11-2012
* Langue : Allemand
* Section : Jurisprudence
* Source : Justel D-20121114-5
* Numéro de rôle : 142/2012

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Februar 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Februar 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008 (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 12. September 2011), der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen des Jahres 2008 eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 12. September 2011), sowie von Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 zur Bestimmung der für die Einsetzung der Betriebsräte oder die Erneuerung ihrer Mitglieder bei den Sozialwahlen des Jahres 2012 anwendbaren Schwelle (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 31. August 2011): die « Nationale Confederatie van het Kaderpersoneel (NCK) », mit Sitz in 1030 Brüssel, Lambermontlaan 171, die VoG « Inforcadre », mit Sitz in 1030 Brüssel, Lambermontlaan 171, Herman Claus, wohnhaft in 2060 Antwerpen, Wetstraat 51, Karim Amezouj, wohnhaft in 1853 Strombeek-Bever, Strombeeklinde 106, Michel Barin, wohnhaft in 4470 Saint-Georges, rue Basse Marquet 130, Serge Bodart, wohnhaft in 5000 Namur, rue Jean Ciparisse 13, Erwin Boeynaems, wohnhaft in 3900 Overpelt, Tennislaan 16, Marc Boone, wohnhaft in 8310 Sint-Kruis (Brügge), Gemeneweideweg Noord 14, Vincent Borreman, wohnhaft in 1730 Asse, Asbeekstraat 6, Alain Bosmans, wohnhaft in 6120 Jamioulx, rue François Vandamme 46, Kris Boucquez, wohnhaft in 9990 Maldegem, Jef Tinellaan 17, Frédéric Boulet, wohnhaft in 7940 Cambron-Casteau, rue Notre-Dame 33, Jean Bours, wohnhaft in 4960 Malmedy, rue Martin Legros 1c, Hugo Brausch, wohnhaft in 9120 Kemzeke, Kleine Dauwstraat 16, Pierre Bulens, wohnhaft in 1400 Nivelles, rue du Paradis 31A, François Carette wohnhaft in 1200 Brüssel, Tramontanegaarde 16, Donato Castrignano, wohnhaft in 6280 Gerpinnes, rue du Sondage 6, Eric Cloet, wohnhaft in 8510 Marke, Cannaertstraat 54, Peter Comhaire, wohnhaft in 2540 Hove, Patrijzenlaan 31, Jean-Marc Coos, wohnhaft in 6850 Paliseul, route de Framont 29, Luc Cosijns, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Turkooislaan 39, Bernard Cremer, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Laagland 1, Stephane Cunin, wohnhaft in 5330 Maillen, rue de Lustin 11, Robert Cuvelier, wohnhaft in 1150 Brüssel, Grote Prijzenlaan 120, Frank Cuypers, wohnhaft in 9840 De Pinte, Warande 16, Hendrik De Baenst, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Wilgenlaan 16, Anne De Bremaecker, wohnhaft in 6690 Salmchâteau (Vielsalm), rue du Vieux Château 12, Jos De Groef, wohnhaft in 3090 Overijse, Annegijsboslaan 32, Jacques De Kegel, wohnhaft in 9400 Ninove, Astridlaan 128, Paul De Paepe, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Sergeant De Bruynestraat 13, Greta De Vos, wohnhaft in 9000 Gent, Muinkkaai 51A, Wim Deceuninck, wohnhaft in 2820 Rijmenam, Zilverberklaan 46, Frank De Clercq, wohnhaft in 9830 Sint-Martens-Latem, Vlieguit 41, Marie-Bernadette Degeye, wohnhaft in 1933 Sterrebeek, Maurice Despretlaan 42, Marc Deladrière, wohnhaft in 5310 Liernu, rue du Gros Chêne 86, Françoise Delflache, wohnhaft in 1400 Nivelles, rue de l'Inradji 13, Christian Delhaye, wohnhaft in 4500 Tihange, rue des Golettes 18, Philippe Demlenne, wohnhaft in 1410 Waterloo, chaussée de Tervuren 124, Guy Demol, wohnhaft in 5230 Pont-à-Celles, rue du May 14, Nicolas Deplus, wohnhaft in 7022 Hyon, rue Houzeau 141, Hendrik Derweduwen, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Ronsen Heerweg 5, Mia Dreesen, wohnhaft in 3212 Pellenberg, Zavelstraat 18, Patrick Dumont, wohnhaft in 3360 Korbeek-Lo, Nieuwstraat 52/A, Michel Drussart, wohnhaft in 6210 Rêves, rue d'Egypte 18, Henri Fafchamps, wohnhaft in 4820 Dison, rue Léopold 123, Cédric Georges, wohnhaft in 5380 Novilles-les-Bois, rue Massart 13, Walter Gianessi, wohnhaft in 6180 Courcelles, rue Verte 44, Xavier Godin, wohnhaft in 7000 Mons, avenue de Gaulle 77, Marc Grisard, wohnhaft in 4053 Embourg, Voie de Liège 190, Georges Grosjean, wohnhaft in 4260 Fallais, rue Saint-Sauveur 5, Carmen Havran, wohnhaft in 5030 Gembloux, rue Gustave Masset 34, Philippe Hendrickx, wohnhaft in 1180 Brüssel, Papenkasteelstraat 54, Simonne Heusdains, wohnhaft in 2400 Mol, Donk 96, Romano Hoofdman, wohnhaft in 2440 Geel, Hollandsebaan 15/c, Réginald Hoorickx, wohnhaft in 1050 Brüssel, Italiëlaan 32/43, Fabrice Humblet, wohnhaft in 7866 Ollignies, chaussée Victor Lampe 74, Claudine Hustin, wohnhaft in L-2152 Luxemburg, rue Van Der Meulen 38, Geert Ide, wohnhaft in 8020 Oostkamp, Siemenslaan 14, Mark Janquart, wohnhaft in 1541 Sint-Pieters-Kapelle, Geraardsbergsestraat 10, Guido Janssens, wohnhaft in 9051 Gent (Sint-Denijs-Westrem), Pieter Van Reysschootlaan 4, Johan Jeuris, wohnhaft in 2390 Malle, Irislaan 7, Michel Joannes, wohnhaft in 1180 Brüssel, Overhemlaan 13, Irène Kleinherenbrink, wohnhaft in 3130 Betekom, Onze-Lieve-Vrouwstraat 31, Gerda Lauwaert, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue aux Manettes 23, Bart Lauwers, wohnhaft in 2840 Rumst, Pastoor Slegersstraat 7, Thomas L'Eglise, wohnhaft in 1180 Brüssel, Messidorlaan 43, Sabine Lelievre, wohnhaft in 1330 Rixensart, rue Edouard Dereume 21, Didier Lemaire, wohnhaft in 4470 Saint-Georges, rue Basse Marquet 130, Patrick Lesage, wohnhaft in 1480 Tubize, rue Try Haut 64, Alain Luypaert, wohnhaft in 4577 Modave, Route de Limet 8D, Jo Maes, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Poddegemstraat 155, Renaud Mandelier, wohnhaft in 7034 Mons, Chemin Vert 45, Cécile Mathy, wohnhaft in 4347 Voroux-Goreux, rue de Velroux 43, Serge Melisen, wohnhaft in 4920 Aywaille, Allée des Epinoches 16, Raymond Michel, wohnhaft in 6110 Montigny-le-Tilleul, rue du Grand Bry 10, Danny Mispelters, wohnhaft in 3120 Tremelo, Emiel Dupontlaan 3, Martin Montuclard, wohnhaft in 1000 Brüssel, Helihavenlaan 7, Geneviève Moreas, wohnhaft in 4520 Wanze, rue du Taillis 173C, John Ostermeyer, wohnhaft in 2630 Aartselaar, Koekoekstraat 22, Giuseppe Palmeri, wohnhaft in 5651 Tarcienne, rue Lumsonry-1ere Avenue 144, Willy Pauwels, wohnhaft in 1982 Elewijt, Sweynbeerstraat 46, Francesco Perta, wohnhaft in 1070 Brüssel, Boerkozenstraat 31, Christina Pinana Lefebvre, wohnhaft in 1930 Zaventem, Landbouwstraat 62, Ronny Polfliet, wohnhaft in 9800 Deinze, Basiel de Craenestraat 6, Stefano Pratola, wohnhaft in 1460 Ittre, rue de Clabecq 17, Michel Quinet, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, avenue du Champ de la Bloquerie 59, Marianne Reignier, wohnhaft in 1400 Nivelles, rue du Panier Vert 35, Luc Rogghe, wohnhaft in 8300 Knokke-Heist, Vlamingstraat 91/B, Geert Sabbe, wohnhaft in 8820 Torhout, Warandestraat 14, Piet Schelfhout, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue du Purgatoire 86, Jeroen Soogen, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, Kerkstraat 81, Mark Sterkcx, wohnhaft in 2880 Hingene, Koningin Astridlaan 109, Dominique Swerts, wohnhaft in 4577 Strée-lez-Huy, rue Freddy Terwagne 29G, Sandra Tondeur, wohnhaft in 6183 Trazegnies, rue de Pont-à-Celles 128, Laurent Van Caneghem, wohnhaft in 1160 Brüssel, Joseph Chaudronlaan 97, Luc Van Den Bosch, wohnhaft in 9140 Temse, Ruisstraat 92, Alain Van Den Steen, wohnhaft in 4280 Hannut, chemin des Dames 34, Daniel Van Haelst, wohnhaft in 8420 Wenduine, Zeedijk 54A/O, Philippe Van Maele, wohnhaft in 1040 Brüssel, Vlieger Thieffrystraat 19, Olivier Vander Becken, wohnhaft in 6150 Anderlues, Impasse des Viviers 22, Alain Vanhee, wohnhaft in 1050 Brüssel, Provooststraat 124, Mireille Vanheerentals, wohnhaft in 2550 Kontich, Kauwlei 44, Jacques Vanhuysse, wohnhaft in 9220 Hamme, Bunt 11, Bernard Verdoncq, wohnhaft in 7971 Basècles (Beloeil), rue Perche à l'Oiseau 28, Ivo Verhegghe, wohnhaft in 9140 Temse, Kapelstraat 145, Patrick Verschueren, wohnhaft in 2940 Hoevenen, Akkerstraat 45, Koen Vertongen, wohnhaft in 2980 Zoersel, Schriekbos 32, Sophie Volmer, wohnhaft in 1200 Brüssel, Théodore Decuyperstraat 283, Hilde Willekens, wohnhaft in 9051 Gent, Witbakkerstraat 14, Joël Wilmot, wohnhaft in 1050 Brüssel, Ter Kamerenboslaan 66, Geert Wittemans, wohnhaft in 3128 Tremelo (Baal), Beulkenstraat 35, Jean-Marie Zeebergh, wohnhaft in 6860 Ebly, rue Saint-Martin 89, und Patrick Zoetardt, wohnhaft in 1400 Nivelles, Allée Fonds Avaux 7.

(...)

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Aufgrund von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft (nachstehend: Gesetz zur Organisation der Wirtschaft) und Artikel 58 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (nachstehend: Gesetz über das Wohlbefinden) müssen der Betriebsrat (nachstehend: BR) und der Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz (nachstehend: AGSA) alle vier Jahre gewählt werden.

Beide Gesetze schreiben vor, dass der König den Zeitraum, in dem die Sozialwahlen durchgeführt werden müssen, sowie das dabei einzuhaltende Verfahren festlegt. So wurden die Sozialwahlen des Jahres 2004 durch den königlichen Erlass vom 15. Mai 2003 über die Betriebsräte und die Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz geregelt.

2007 hat man sich jedoch dafür entschieden, die Sozialwahlen des Jahres 2008 durch ein formelles Gesetz zu regeln, weil die damalige Regierung zurückgetreten war. In den Gesetzen vom 4. Dezember 2007, mit denen die Sozialwahlen des Jahres 2008 geregelt wurden, war die Regelung des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 15. Mai 2003 fast vollständig übernommen worden. Mit dieser Gesetzesregelung wurde somit bezweckt, weder das Gesetz zur Organisation der Wirtschaft, noch das Gesetz über das Wohlbefinden zu beeinträchtigen; in den Vorarbeiten wurde sogar hervorgehoben, dass die betreffenden Gesetze in Verbindung miteinander zu lesen seien (Parl. Dok., Kammer, 2007-2008, DOC 52-0257/001, SS. 5-7). Da auch 2011 die Regierung zurückgetreten war, entschied man sich dafür, die Sozialwahlen des Jahres 2012 ebenfalls durch Gesetz zu regeln (Parl. Dok., Kammer, 2010-2011, DOC 53-1614/001, S. 5). Diese gesetzliche Regelung ist in drei Gesetzen vom 28. Juli 2012 enthalten. Die mit der vorliegenden Klage angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil dieser Gesetze.

B.1.2. Der Gesetzgeber bezweckte, mit den drei Gesetzen vom 28. Juli 2011 nicht nur, die Sozialwahlen des Jahres 2012 zu regeln, sondern auch, einen Rahmen für die Sozialwahlen, die später abgehalten würden, zu bieten. Er hat daher zwei Gesetze erlassen, mit denen die Gesetze vom 4. Dezember 2007 abgeändert wurden, sowie ein neues Gesetz angenommen.

Das erste Gesetz ist das Gesetz vom 28. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008. Artikel 2 dieses Gesetzes hat die Wortfolge « des Jahres 2008 » in der Uberschrift des abgeänderten Gesetzes gestrichen, die nunmehr « Gesetz über die Sozialwahlen » lautet. Auch in mehreren anderen Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes wurde die Wortfolge « des Jahres 2008 » gestrichen. Artikel 3 des Gesetzes über die Sozialwahlen lautet nunmehr wie folgt:

« Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die Einsetzung oder die Erneuerung der Betriebsräte, die im Gesetz vom 28. Juli 2011 zur Bestimmung der für die Einsetzung der Betriebsräte oder die Erneuerung ihrer Mitglieder bei den Sozialwahlen des Jahres 2012 anwendbaren Schwelle erwähnt sind, und auf die Einsetzung oder die Erneuerung der Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz. Es findet ebenfalls Anwendung auf die Arbeitsweise dieser Organe ».

Das zweite Gesetz ist das Gesetz vom 28. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen des Jahres 2008 eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe. Artikel 2 dieses Gesetzes hat die Wortfolge « des Jahres 2008 » in der Uberschrift des abgeänderten Gesetzes gestrichen, die nunmehr « Gesetz zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe » lautet. Artikel 3 des Änderungsgesetzes streicht die Wortfolge « des Jahres 2008 » in mehreren anderen Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes. Artikel 2 des abgeänderten Gesetzes lautet nunmehr wie folgt:

« Vorliegendes Gesetz findet nur Anwendung auf die gerichtlichen Rechtsbehelfe, die im Rahmen der dem Gesetz vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen unterliegenden Verfahren zur Einsetzung oder Erneuerung der Mitbestimmungsorgane eingelegt werden ».

Das dritte Gesetz ist das Gesetz vom 28. Juli 2011 zur Bestimmung der für die Einsetzung der Betriebsräte oder die Erneuerung ihrer Mitglieder bei den Sozialwahlen des Jahres 2012 anwendbaren Schwelle. Obwohl es sich formell um ein neues Gesetz handelt, übernimmt es nahezu wörtlich die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 2007 zur Bestimmung der für die Einsetzung der Betriebsräte oder die Erneuerung ihrer Mitglieder bei den Sozialwahlen des Jahres 2008 anwendbaren Schwelle.

B.1.3. Infolge des Artikels 3 des Gesetzes über die Sozialwahlen sind die Regelungen, die für die Sozialwahlen des Jahres 2008 angenommen worden waren, entsprechend anwendbar auf die Sozialwahlen des Jahres 2012, von einigen kleineren Änderungen abgesehen. Die Klage richtet sich in erster Linie gegen Artikel 6 § 1, Artikel 10 Absatz 1 Nr. 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1 Nr. 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 Nr. 6, Artikel 18, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 33 § 1, Artikel 41, Artikel 69 und Artikel 86 des Gesetzes über die Sozialwahlen, insofern sie durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008 auf die Sozialwahlen des Jahres 2012 und auf alle zukünftigen Sozialwahlen für anwendbar erklärt werden.

B.1.4. Infolge des Artikels 2 des Gesetzes zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe sind die auf die gerichtlichen Rechtsbehelfe gegen die Sozialwahlen sich beziehenden Bestimmungen, die für die Sozialwahlen des Jahres 2008 angenommen worden waren, entsprechend anwendbar auf die Sozialwahlen des Jahres 2012 sowie auf alle späteren Sozialwahlen. Die Klage richtet sich an zweiter Stelle gegen Artikel 3 Absatz 2 und gegen Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe, insofern sie durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen des Jahres 2008 eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe auf die Sozialwahlen des Jahres 2012 sowie auf alle zukünftigen Sozialwahlen für anwendbar erklärt werden.

B.1.5. Drittens richtet sich die Klage gegen Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 zur Bestimmung der für die Einsetzung der Betriebsräte oder die Erneuerung ihrer Mitglieder bei den Sozialwahlen des Jahres 2012 anwendbaren Schwelle (nachstehend: Schwellengesetz 2012).

B.1.6. Schliesslich richtet sich die Klage gegen alle anderen Bestimmungen der angefochtenen Gesetze, deren Verfassungswidrigkeit sich aus den in der Klageschrift angeführten Klagegründen ergeben würde.

B.2.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 und Artikel 86 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen und Artikel 2 des Schwellengesetzes 2012 vom 28. Juli 2011 muss in allen Unternehmen, die im Durchschnitt gewöhnlich mindestens hundert Arbeitnehmer beschäftigen, ein BR gewählt werden.

In Unternehmen, die im Durchschnitt gewöhnlich mindestens fünfzig, aber weniger als hundert Arbeitnehmer beschäftigen, muss zwar ein BR eingesetzt werden, doch dieser wird nicht gewählt; das Mandat der Vertreter im BR wird in diesen Unternehmen von den Vertretern des Personals ausgeübt, die in den AGSA gewählt worden sind.

B.2.2. Aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen erfolgt die Wahl der Arbeiter und Angestellten für die Wahl des BR immer auf getrennten Wählerlisten. Darüber hinaus verfügen jugendliche Arbeitnehmer über getrennte Wählerlisten und somit über eine getrennte Vertretung im BR, wenn das Unternehmen mindestens fünfundzwanzig jugendliche Arbeitnehmer beschäftigt. Wenn das Unternehmen mindestens fünfzehn Führungskräfte beschäftigt, werden auch die Führungskräfte auf getrennten Wählerlisten gewählt, so dass auch sie über eine getrennte Vertretung im BR verfügen.

Die Führungskräfte werden hingegen aufgrund derselben Bestimmung nie auf getrennten Wählerlisten für die Wahl des AGSA gewählt. Für diesen Ausschuss gibt es nur Wählerlisten für die Arbeiter und Angestellten sowie gegebenenfalls für die jugendlichen Arbeitnehmer.

B.2.3. Aus der Verbindung der in B.2.1 und B.2.2 erwähnten Bestimmungen ergibt sich, dass in Unternehmen, die im Durchschnitt gewöhnlich mindestens fünfzig, aber weniger als hundert Arbeitnehmer beschäftigen, die Führungskräfte, selbst wenn es mehr als fünfzehn sind, nicht über eine getrennte Vertretung im BR verfügen, da in diesen Unternehmen der AGSA als BR tagt und die Führungskräfte nicht über eine getrennte Vertretung im AGSA verfügen.

B.3. Die klagenden Parteien fühlen sich auf zweierlei Weise durch die angefochtenen Bestimmungen benachteiligt. In ihrem ersten Klagegrund fechten sie an, dass die Führungskräfte im Gegensatz zu den Arbeitern, Angestellten und jugendlichen Arbeitnehmern nicht über eine getrennte Vertretung im AGSA verfügten. In ihrem zweiten Klagegrund fechten sie an, dass Führungskräfte nicht über eine garantierte Vertretung im BR in den Unternehmen, die im Durchschnitt gewöhnlich mindestens fünfzig, aber weniger als hundert Arbeitnehmer beschäftigen, verfügten. Da die zweite Beschwerde eine Folge der ersten ist, sind beide Klagegründe zusammen zu prüfen.

Die klagenden Parteien führen hingegen keine Klagegründe gegen die Bedingung an, dass Führungskräfte in jedem Fall nur Anspruch auf eine garantierte Vertretung im BR haben, wenn das Unternehmen mindestens fünfzehn Führungskräfte beschäftigt.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4.1. Die Klage wurde fristgerecht eingereicht. Indem der Gesetzgeber Bestimmungen, die ursprünglich nur für die Sozialwahlen des Jahres 2008 galten, auf die Sozialwahlen des Jahres 2012 für anwendbar erklärt hat, hat er die Angelegenheit der Sozialwahlen nämlich insgesamt neu geregelt. Der Umstand, dass die Bestimmungen, die für die Sozialwahlen des Jahres 2012 gelten, inhaltlich in grossen Zügen die gleichen sind wie diejenigen, die für die Sozialwahlen des Jahres 2008 galten, und nur formell in derselben Gesetzesnorm enthalten bleiben, tut dem keinen Abbruch, da der Gesetzgeber vom 28. Juli 2011 den Inhalt dieser früheren Bestimmungen übernommen hat.

B.4.2. Die klagenden Parteien weisen das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nach. Die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen stellt nämlich nicht den früheren Stand der Gesetzgebung wieder her, da deren Anwendungsbereich auf die Sozialwahlen des Jahres 2008 begrenzt war. Im Ubrigen würde die Wiederherstellung der früheren, für die klagenden Parteien ebenso nachteiligen Bestimmungen ihr Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nicht beeinträchtigen, da diese Nichtigerklärung den Gesetzgeber, selbst wenn die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechterhalten werden sollten, verpflichten würde, die Angelegenheit der Sozialwahlen erneut zu prüfen im Hinblick auf das etwaige Erlassen neuer Rechtsvorschriften, mit denen die durch den Gerichtshof festgestellten Verfassungswidrigkeiten behoben werden.

Auch der Umstand, dass die klagenden Parteien ihre Nichtigkeitsklage nicht mit einer Klage auf einstweilige Aufhebung verbunden haben, der Umstand, dass sie nicht gegen die für sie ebenso nachteiligen Rechtsvorschriften zur Regelung der Sozialwahlen des Jahres 2008 vorgegangen sind, und die Möglichkeit, dass der Gerichtshof die Folgen der angefochtenen Bestimmungen aufrechterhalten würde, beeinträchtigen nicht das Interesse der klagenden Parteien daran, die Nichtigerklärung der Rechtsvorschriften über die Sozialwahlen des Jahres 2012 zu beantragen.

B.4.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstossen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Bestimmung schreibt folglich vor, dass die klagenden Parteien angeben, welche Artikel ihrer Ansicht nach einen Verstoss gegen die in den Klagegründen angeführten Normen, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, darstellen würden.

Insofern die Klage auf Nichtigerklärung gegen « alle anderen Artikel, deren Verfassungswidrigkeit sich aus den [durch die klagenden Parteien] angeführten Klagegründen ergeben würde » gerichtet ist, ist die Einrede begründet. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf die in B.1.3 bis B.1.5 angeführten Bestimmungen.

B.4.4. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhaltes der Klageschrift bestimmen, insbesondere aufgrund der Darlegung der Klagegründe. Er beschränkt seine Prüfung auf die Bestimmungen, für die dargelegt wird, in welcher Hinsicht sie gegen die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen verstossen würden.

Die Klage ist folglich unzulässig, insofern sie gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen des Jahres 2008 eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe gerichtet ist.

Zur Hauptsache

B.5. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 21, 22, 29 und 36 der revidierten Europäischen Sozialcharta und mit den Artikeln 2 und 5 des innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation abgeschlossenen Ubereinkommens Nr. 154 vom 19. Juni 1981 über die Förderung von Kollektivverhandlungen, verstiessen.

Die Artikel 6, 21, 22 und 29 der am 3. Mai 1996 revidierten Europäischen Sozialcharta bestimmen:

« Artikel 6 - Das Recht auf Kollektivverhandlungen

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. gemeinsame Beratungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu fördern;

2. Verfahren für freiwillige Verhandlungen zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und Arbeitnehmerorganisationen andererseits zu fördern, soweit dies notwendig und zweckmässig ist, mit dem Ziel, die Beschäftigungsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge zu regeln;

3. die Einrichtung und die Benutzung geeigneter Vermittlungs- und freiwilliger Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu fördern;

und anerkennen

4. das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Massnahmen einschliesslich des Streikrechts im Fall von Interessenkonflikten, vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen aus geltenden Gesamtarbeitsverträgen.

[...]

Artikel 21 - Das Recht auf Unterrichtung und Anhörung

Um die wirksame Ausübung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Massnahmen zu ergreifen oder zu fördern, die den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern die Möglichkeit geben:

a. regelmässig oder zu gegebener Zeit in einer verständlichen Weise über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des sie beschäftigenden Unternehmens unterrichtet zu werden, mit der Massgabe, dass die Erteilung bestimmter Auskünfte, die für das Unternehmen nachteilig sein könnte, verweigert oder der Pflicht zur vertraulichen Behandlung unterworfen werden kann, und

b. rechtzeitig zu beabsichtigten Entscheidungen gehört zu werden, welche die Interessen der Arbeitnehmer erheblich berühren könnten, insbesondere zu Entscheidungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Beschäftigungslage im Unternehmen haben könnten.

Artikel 22 - Das Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt

Um die wirksame Ausübung des Rechts der Arbeitnehmer auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt im Unternehmen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Massnahmen zu ergreifen oder zu fördern, die es den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern ermöglichen, einen Beitrag zu leisten:

a. zur Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsorganisation und der Arbeitsumwelt,

b. zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit im Unternehmen,

c. zur Schaffung sozialer und sozio-kultureller Dienste und Einrichtungen des Unternehmens,

d. zur Uberwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

[...]

Artikel 29 - Das Recht auf Unterrichtung und Anhörung in den Verfahren bei Massenentlassungen

Um die wirksame Ausübung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung bei Massenentlassungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien sicherzustellen, dass die Arbeitnehmervertreter rechtzeitig vor solchen Massenentlassungen von den Arbeitgebern über die Möglichkeiten unterrichtet und dazu gehört werden, wie Massenentlassungen vermieden oder verringert und ihre Folgen gemildert werden können, zum Beispiel durch soziale Begleitmassnahmen, die insbesondere Hilfen für eine anderweitige Verwendung oder eine Umschulung der betroffenen Arbeitnehmer zum Ziel haben ».

Die revidierte Europäische Sozialcharta enthält keinen Artikel 36. Die von den klagenden Parteien als Artikel 36 wiedergegebene Bestimmung ist in Artikel E von Teil V dieser Charta enthalten, der bestimmt:

« Der Genuss der in dieser Charta festgelegten Rechte muss ohne Unterscheidung insbesondere nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Gesundheit, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Geburt oder dem sonstigen Status gewährleistet sein ».

Die Artikel 2 und 5 des innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation abgeschlossenen Ubereinkommens Nr. 154 vom 19. Juni 1981 über die Förderung von Kollektivverhandlungen bestimmen:

« Art. 2. Im Sinne dieses Ubereinkommens umfasst der Ausdruck ' Kollektivverhandlungen ' alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einem oder mehreren Arbeitgeberverbänden einerseits und einem oder mehreren Arbeitnehmerverbänden andererseits stattfinden, um

a) die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen; und/oder

b) die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln; und/oder

c) die Beziehungen zwischen Arbeitgebern oder ihren Verbänden und einem oder mehreren Arbeitnehmerverbänden zu regeln.

[...]

Art. 5. 1. Es sind den innerstaatlichen Verhältnissen angepasste Massnahmen zur Förderung von Kollektivverhandlungen zu treffen.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Massnahmen haben folgendes zum Ziel:

a) Kollektivverhandlungen sollen für alle Arbeitgeber und alle Arbeitnehmergruppen der von diesem Ubereinkommen erfassten Wirtschaftszweige ermöglicht werden;

b) Kollektivverhandlungen sollen schrittweise auf alle durch die Buchstaben a), b) und c) des Artikels 2 dieses Ubereinkommens erfassten Gegenstände ausgedehnt werden;

c) die Festlegung von Verfahrensregeln, die zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbart werden, soll gefördert werden;

d) Kollektivverhandlungen sollen nicht dadurch behindert werden, dass keine Regeln für die dabei anzuwendenden Verfahren vorhanden sind oder dass solche Regeln unzureichend oder ungeeignet sind;

e) die Organe und Verfahren für die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten sollen so beschaffen sein, dass sie zur Förderung von Kollektivverhandlungen beitragen ».

B.6.1. Das Gesetz zur Organisation der Wirtschaft enthielt zwischen 1948 und 1985 keinen Unterschied zwischen den Führungskräften und den anderen Angestellten. Dieser Unterschied wurde erst mit dem Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen eingeführt. Dieses Gesetz war Bestandteil der wirtschaftlichen und finanziellen Wiederherstellungspolitik, mit der die öffentlichen Finanzen saniert werden sollten, insbesondere durch die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen (Parl. Dok., Senat, 1984-1985, Nr. 757/1, SS. 1-2).

Mit Kapitel V (« Vertretung des Führungspersonals ») dieses Gesetzes wurde teilweise bezweckt, einem Wunsch zu entsprechen, der bereits seit gut einem Jahrzehnt durch die repräsentativen Organisationen des Führungspersonals geäussert wurde, nämlich die Mitsprache des Führungspersonals in den Unternehmen zu stärken. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass die spezifische Interessenverteidigung auf Ebene der Unternehmen am besten im Rahmen des BR erfolgen würde, dass die Führungskräfte ebenso wie die Angestellten und Arbeiter Arbeitnehmer seien und dass die spezifische Anwesenheit der Führungskräfte und ihr Beitrag im BR die Dynamik der Mitsprache fördern würden (Parl. Dok., Senat, 1984-1985, Nr. 757/1, SS. 49-50).

B.6.2. Der Gesetzgeber musste diese Vertretung der Führungskräfte jedoch mit anderen Interessen in Einklang bringen, denn einerseits war darauf zu achten, dass diese Vertretung nicht im Widerspruch zum Hauptziel des Sanierungsgesetzes - Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen - stand, beispielsweise indem die Zahl der vor Entlassung geschützten Personalmitglieder, insbesondere in mittleren Unternehmen, zu gross würde; andererseits musste ein Kompromiss zwischen den Sozialpartnern erzielt werden.

Die Arbeitnehmerorganisationen befürworteten eher eine spezifische Vertretung der Führungskräfte, wehrten sich aber gegen die Schaffung einer getrennten Struktur dafür und hoben hervor, dass die Vertretung des Führungspersonals ebenfalls nicht zur Folge haben dürfte, dass die Anzahl der Mandate für Arbeiter, Angestellte und jugendliche Arbeitnehmer verringert würde. Die Arbeitgeberorganisationen widersetzten sich vollständig irgendeiner spezifischen Vertretung der Führungskräfte im BR oder im Ausschuss für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze, dem Vorläufer des AGSA. Sie verlangten hingegen, dass das Monopol der Arbeitnehmerorganisationen bei der Vertretung des Führungspersonals gebrochen würde. Sie hoben gleichzeitig hervor, dass eine Regelung zugunsten der Führungskräfte nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der vor Entlassung geschützten Personen führen dürfte.

B.6.3. Der durch den Gesetzgeber ausgearbeitete Kompromiss lief darauf hinaus, dass die Führungskräfte zwar eine getrennte Vertretung erhielten, aber nur im BR, und auch nur dann, wenn das Unternehmen mindestens fünfzehn Führungskräfte beschäftigt. Es wurde auch festgelegt, dass jede anerkannte Organisation von Führungskräften sowie einzelne Führungskräfte Kandidaten vorschlagen können, wenn sie durch mindestens zehn Prozent der Führungskräfte des Unternehmens unterstützt werden.

Zur Anwendung dieser Regelung wird der Begriff « Führungskräfte » durch Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Organisation der Wirtschaft definiert als « mit Ausnahme der Angestellten, die dem Direktionspersonal im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Nr. 2 angehören, Angestellte, die im Unternehmen ein höheres Amt ausüben, das im Allgemeinen Inhabern eines Diploms einer bestimmten Stufe oder Personen mit gleichwertiger Berufserfahrung vorbehalten ist ». Der Gesetzgeber hielt eine flexible Definition für notwendig, weil die Führungskräfte eine heterogene Kategorie von Arbeitnehmern seien, a fortiori wenn die sich verändernde soziale und organisatorische Realität in den Unternehmen berücksichtigt werde. Diese Definition musste nach Darlegung des Gesetzgebers durch die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte konkretisiert werden (Parl. Dok., Senat, 1984-1985, Nr. 757/1, S. 51).

B.6.4. Auch die Massnahme, die beinhaltet, dass der BR nicht mehr in Unternehmen gewählt werden muss, die im Durchschnitt gewöhnlich mindestens fünfzig, aber weniger als hundert Arbeitnehmer beschäftigen, dass deren Mandat hingegen fortan durch die Mitglieder des AGSA ausgeübt wird, stammt aus dem vorerwähnten Sanierungsgesetz. Damit wünschte der Gesetzgeber, spezifisch für diese Unternehmen die Anzahl der vor Kündigung geschützten Personen zu begrenzen.

B.7.1. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass die Führungskräfte angesichts ihrer besonderen Stellung in einem Unternehmen und angesichts der Organisation ihrer Interessen im BR getrennt vertreten werden müssten.

Aufgrund von Artikel 15 des Gesetzes zur Organisation der Wirtschaft ist der BR für verschiedene Angelegenheiten zuständig. So muss er Massnahmen untersuchen, die der Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen dem Betriebsleiter und seinem Personal förderlich sein können. Auch verfügt der BR über das Recht, zu bestimmten Zeitpunkten wirtschaftliche und finanzielle Informationen vom Betriebsleiter zu erhalten. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, den BR zu verschiedenen sozialen Angelegenheiten zu Rate zu ziehen, wie die Beschäftigungspolitik, die berufliche Ausbildung und Umschulung, die Personalangelegenheiten sowie die Änderung der Arbeitsumstände und -bedingungen. Der BR verfügt selbst über ein begrenztes Mitbestimmungsrecht bezüglich der Arbeitsordnung und der Verwaltung von Sozialwerken.

Der AGSA ist hingegen aufgrund von Artikel 65 des Gesetzes über das Wohlbefinden für Angelegenheiten zuständig, die sich auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit beziehen. Durch die jüngere Gesetzgebung wurden dem AGSA zusätzliche Befugnisse übertragen, insbesondere in Bezug auf Mobbing bei der Arbeit und in Bezug auf die durch die Arbeit verursachte psychosoziale Belastung.

Aufgrund von Artikel 65bis des Gesetzes über das Wohlbefinden ist der AGSA in Ermangelung eines BR ausserdem befugt, die wirtschaftlichen und finanziellen Informationen zu erhalten, die sonst dem BR mitgeteilt würden. Aufgrund von Artikel 65decies desselben Gesetzes muss der AGSA, in Ermangelung eines BR und einer Gewerkschaftsvertretung, in Bezug auf Nachtarbeit, kollektive Entlassungen, die Ubertragung des Unternehmens, die Einführung neuer Technologien und die Einführung neuer Arbeitsregelungen zu Rate gezogen werden. Diese Fälle können nur in Unternehmen auftreten, die im Durchschnitt gewöhnlich weniger als hundert, aber mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigen.

Indem der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die Zuständigkeiten des BR eine getrennte Vertretung von Führungskräften im BR rechtfertigen, während in Bezug auf die Befugnisse des AGSA diese getrennte Vertretung nicht notwendig ist, weil die Position der Führungskräfte sich nicht grundlegend von derjenigen der anderen Angestellten unterscheidet, hat er keine offensichtlich unvernünftige Entscheidung getroffen.

B.7.2. Die angefochtenen Bestimmungen haben im Ubrigen keinesfalls zur Folge, dass den Führungskräften eine Vertretung im AGSA vorenthalten wird. Aus der in B.6.3 zitierten Definition geht nämlich hervor, dass Führungskräfte Angestellte sind. Folglich können sie jedes Mal, wenn sie nicht über eigene Wahllisten oder ein eigenes Wahlkollegium verfügen, in die Listen der Angestellten aufgenommen werden und darauf abstimmen.

Ausserdem ergibt sich aus dem Fehlen von Führungskräften im AGSA nicht, dass die Interessen der Führungskräfte in diesem Gremium nicht berücksichtigt würden. Die Personalvertreter vertreten nämlich nicht nur ihre Wähler, sondern alle Personalmitglieder des Unternehmens.

B.8. Der Umstand, dass die Führungskräfte nicht über eine getrennte Vertretung in Unternehmen verfügen, die im Durchschnitt gewöhnlich weniger als hundert, aber mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigen, ist eine Folge dessen, dass in diesen Unternehmen der BR nicht gewählt wird, sondern dass die Mandatsträger im AGSA, in dem die Führungskräfte nicht über eine getrennte Vertretung verfügen, als Mandatsträger im BR tagen.

Wenn ein Unternehmen mit einem solchen Personalbestand jedoch fünfzehn oder mehr Führungskräfte hat, werden sie in der Praxis problemlos auf den Listen der Angestellten gewählt, so dass normalerweise sowohl im AGSA als auch im BR Führungskräfte tagen werden. Falls dennoch keine Führungskräfte in diesen Organen tagen, sind die Vertreter, die wohl dort tagen, verpflichtet, auch die Interessen der Führungskräfte zu verteidigen.

B.9. Eine Prüfung der angefochtenen Bestimmungen anhand von Artikel 23 der Verfassung, anhand der Artikel 6, 21, 22, 29 und 36 der revidierten Europäischen Sozialcharta und anhand der Artikel 2 und 5 des innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation abgeschlossenen Ubereinkommens Nr. 154 vom 19. Juni 1981 über die Förderung von Kollektivverhandlungen, in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.10. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber eine offensichtlich unvernünftige Massnahme ergriffen hätte. Folglich sind die Klagegründe unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäss Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. November 2012.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleux

Der Präsident,

M. Bossuyt